

BGer 5A_919/2020 vom 2. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_919_2020

FR: TF 5A_919/2020 du 2 décembre 2020

IT: TF 5A_919/2020 del 2 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Nidwalden lud den Beschwerdeführer mit Pfändungsankündigung vom 31. August 2020 (Betreibung Nr. zzz) auf den 16. September 2020 vor.

Am 14. September 2020 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Kantonsgericht Nidwalden. Mit Entscheid vom 16. September 2020 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht ein und auferlegte dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 100.--.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 5. Oktober 2020 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Nidwalden. Mit Entscheid vom 14. Oktober 2020 trat das Obergericht auf die Beschwerde im Wesentlichen mangels genügender Begründung nicht ein. Es auferlegte dem Beschwerdeführer wegen bös- und mutwilliger Prozessführung eine Busse von Fr. 500.-- und die Verfahrenskosten von Fr. 150.--.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 2. November 2020 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 3. November 2020 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Der Beschwerdeführer geht nicht in genügender Weise darauf ein, dass er seine Beschwerde an das Obergericht ungenügend begründet hat. Dazu reicht es nicht, das Gegenteil zu behaupten und Ausführungen aus der kantonalen Beschwerdeschrift wörtlich zu wiederholen, ohne hinsichtlich der einzelnen vorgetragenen Argumente aufzuzeigen, inwiefern die obergerichtliche Beurteilung unzutreffend sein soll. Entsprechendes gilt, soweit er behauptet, keine Beschimpfungen geäussert, sondern eine tatsächliche Begründung vorgebracht zu haben, und soweit er bestreitet, bös- oder mutwillig prozessiert zu haben. Dass sich das Obergericht mit seinen Vorbringen inhaltlich nicht auseinandergesetzt hat, liegt in der Natur eines Nichteintretensentscheids. Schliesslich genügt es den Begründungsanforderungen nicht, einzelnen Vertretern des Betreibungsamts und der Nidwaldner Gerichte pauschal Willkür vorzuwerfen.

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.